

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Landkreis Landshut
Herrn Landrat Peter Dreier
Veldender Str. 15
84036 Landshut

DER LANDRAT DES LANDKREISES LANDSHUT	
an	Datum 18.10.19
	Zur Art
Zur FöR Sprache	Zur Stellungnahme
Zur Sitzung	Zur weit. Veranlass.
Zum Vorgang	Zur Unterschrift vorf.
Zur Kenntnis	

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
20I-3043.1.2-5-2 (LA)
Frau Pritscher

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1347
hildegard.pritscher@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 871 808-341009

Landshut,
25.06.2019

**Regionalmanagement Landshut
Projektförderung für das Regionalmanagement des Landkreises Landshut im Zeitraum
vom 01.01.2019 – 31.12.2021 nach der FöRLa**

Anlagen

- Anlage 1: Kostenplan Gesamtkosten bzw. förderfähige Kosten
- Anlage 2: Finanzierungsplan Gesamtkosten bzw. förderfähige Kosten
- Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K); Stand 01.01.2017
- Anlage 4: Vergabemerkblatt; Ausgabe 06/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid

1. Auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Landesentwicklung, FöRLa) wird dem Regionalmanagement aus Mitteln des Kap. 07 05 Tit. 686 79 als Projektförderung im Sinne von Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 eine Zuwendung bis zur Höhe von

299.740,00 €

im Wege der Anteilfinanzierung bewilligt. Es sind 70 % der zuwendungsfähigen Kosten förderfähig.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Münchner Tor
Innere Münchener Str. 2
84028 Landshut

Telefon
+49 871 808-01

Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de

Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel
zum Hauptgebäude ☒ 2, 3, 5, 6, 7, 14
zum Ämtergebäude ☒ 3, 5, 6, 7, 14
zum Münchner Tor ☒ 1, 7, 10

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)
(Haltestelle Grätzberg / Griesewiese)

Die Bewilligung der Zuwendungshöhe ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung. Die Zuwendung verringert sich insbesondere in den Fällen der Nr. 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K).

2. Für die Maßnahme wurde mit Regierungsschreiben vom 12.12.2018 die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt.
3. Maßgeblicher Projektzeitraum ist vom 01.01.2019 bis 31.12.2021.
4. Die Mittel werden zweckgebunden ausschließlich zur Durchführung der Projektförderung für das Regionalmanagement im Landkreis Landshut für den maßgeblichen Projektzeitraum gewährt. Sie sind zur Mitfinanzierung der in den Antragsunterlagen enthaltenen und in diesem Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Projektkosten einzusetzen.

Förderzweck ist die weitgehende Umsetzung von regionalen Strategien, der Auf- bzw. Ausbau und die Koordination von Netzwerken, um vorhandene Entwicklungspotentiale zu erschließen und die regionale Entwicklung zu fördern. Das Regionalmanagement beantragt Projekte in folgenden Handlungsfeldern:

- Wettbewerbsfähigkeit
- Siedlungsentwicklung
- Klimawandel

Die Aufgaben sind mit dem örtlichen Leadermanagement abzustimmen. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.

5. Verbindliche Grundlage des Zuwendungsbescheides sind der Förderantrag des Landkreises Landshut vom 12.12.2018 mit dem Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich des Handlungskonzeptes sowie der ergänzenden Unterlagen.

Das Projekt ist entsprechend dem Antrag und dessen Ausführungen hinsichtlich Organisationsstruktur, Aufgaben, Maßnahmen, Zielgruppen und Netzwerken durchzuführen.

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrundeliegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung der Regierung von Niederbayern.

6. Der Zuwendungsempfänger ist ferner zur Beachtung der
 - Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Stand 01.01.2017
 - Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO)
 - Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLaverpflichtet. Sie sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides soweit nachfolgend nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden.
7. Bei der Vergabe von Aufträgen für das geförderte Vorhaben sind zu beachten (Nr. 3 ANBest-K):
 - das Vergabemerkenblatt (Anlage 4)
 - die Vergabegrundsätze nach § 31 KomHV
 - die Vorschriften der UVgO (verpflichtend anzuwenden).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei der Verhandlungsvergabe über 1.000,00 € der Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet ist, mehrere Angebote, in der Regel mindestens drei, einzuholen. Bei jeder Vergabeart ist ein Vergabevermerk zu fertigen.

8. Das Gesamtergebnis des Kosten- und Finanzierungsplans ist in folgender Fassung verbindliche Grundlage für diese Bewilligung und für die Verwendung der Fördermittel:

8.1 Verbindlicher Kostenplan

8.1.1 Verbindlicher Kostenplan der Gesamtkosten

s. Anlage 1

8.1.2 Verbindlicher Kostenplan der förderfähigen Kosten

s. Anlage 1

Der Kostenplan der Gesamtkosten (Anlage 1) sowie der förderfähigen Kosten (Anlage 1) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden für verbindlich erklärt.

Bei Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) erfolgt bei tarifgerechter Eingruppierung wegen der gegebenen Besserstellung gegenüber vergleichbaren staatlichen Beschäftigten des Landes ein pauschaler Abzug von 5 % der Personalausgaben gemäß Ziffer 5.2 der Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa). Dieser wurde vom Zuwendungsempfänger bereits selbst vorgenommen.

Sollten sich Änderungen in der Personalstruktur ergeben, sind diese im Voraus mit der Regierung von Niederbayern zu klären.

Anteilig für das Projekt beschäftigte Mitarbeiter sind verpflichtet, Stundenlisten zu führen. Personalkosten sind grundsätzlich nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für die Arbeit in den o. g. Projekten anfallen.

Die endgültige Festsetzung der Personalkosten erfolgt im Verwendungsnachweisverfahren.

Die Mehrwertsteuer ist zuwendungsfähig, da der Zuwendungsempfänger für das Projekt nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (vgl. Nr. 2.6 VVK).

Preisnachlässe (Skonti, Rabatte, sonstige Nachlässe) müssen in Anspruch genommen und als Minderausgaben nachgewiesen werden. Dies gilt auch für von Unternehmen oder Lieferanten nachträglich in Form von „Spenden“ gewährten Preisnachlässe, die im Verwendungsnachweis nicht als Einnahmen zu buchen, sondern von den Gesamtausgaben abzusetzen sind.

Einnahmen (z. B. aus Dienstleistungen) oder sonstige gleichwertige Zahlungseingänge sind anrechnungspflichtig und reduzieren die förderfähigen Kosten.

Kostenmehrungen werden nicht gefördert.

8.2 Verbindlicher Finanzierungsplan

8.2.1 Verbindlicher Finanzierungsplan der Gesamtkosten

s. Anlage 2

8.2.2 Verbindlicher Finanzierungsplan der förderfähigen Kosten

Der Finanzierungsplan der Gesamtkosten (Anlage 2) sowie der förderfähigen Kosten (Anlage 2) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Die Aufteilung der Mittel wird wie folgt festgelegt:

in 2019	99.925 €
in 2020	99.869 €
in 2021	39.998 €
in 2022 (Einbehalt 20% der Gesamtsumme bis Prüfung VN)	59.948 €
Summe:	299.740 €

Eine evtl. entstehende Finanzierungslücke bezüglich Mittel Dritter ist vom Landkreis Landshut zu decken.

Die Haushaltsmittel unterliegen der Jährlichkeit. Mittel, die im vorgesehenen Kalenderjahr nicht abgerufen werden, sind nicht automatisch ins Folgejahr übertragbar.

- 8.3 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kostenplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.
- 8.4 Es gilt das Realkostenprinzip.
- 8.5 Bewirtungskosten sind nur bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen in angemessenem Umfang förderfähig.
- 8.6 Reisekosten können nur nach dem BayRKG abgerechnet werden.
9. Auf die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-K wird ausdrücklich hingewiesen.
10. Die Zuweisung darf nicht an Dritte übertragen werden.
11. Für jedes Projekt müssen Sie zwei Evaluationen pro Projektjahr durchführen (Dokumentation des Projektfortschritts unter der Verwendung des Musters „Übersicht Evaluation“; das Formular kann unter www.landesentwicklung-bayern.de/rm bezogen werden).

Weiterhin informieren Sie im Rahmen einer jährlich einzuberufenden Lenkungsgruppe die Servicestelle Bayern Regional und den zuständigen „Beauftragten für Regionalmanagement und regionale Initiativen – SG 24“ bei der Regierung von Niederbayern über den Stand der geförderten Projekte und das Ergebnis der periodischen Evaluation. In diesem Gremium wird insbesondere über den weiteren Fortgang der Projekte entschieden. Die weitere Besetzung der Lenkungsgruppe erfolgt in Abstimmung mit der Servicestelle Bayern Regional.

Das Regionalmanagement Landshut nimmt an den Erfahrungsaustauschen der Servicestelle Bayern Regional teil.

12. Benötigte Mittel können bis 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres zur Auszahlung beantragt werden. Für die Auszahlung der Zuwendung gilt Nr. 1.3 ANBest-K. Die Auszahlung

ist mit dem Vordruck Muster 3 zu Art. 44 BayHO bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen. Jedem Auszahlungsantrag ist ein hinsichtlich Projektfortschritts aussagekräftiger Sachstandsbericht beizufügen.

Fördermittel können höchstens zweimal je Haushaltsjahr abgerufen werden.

Jedem Auszahlungsantrag ist eine laufend fortzuführende chronologische Liste der bezahlten Rechnungen im aktuellen Stand vorzulegen (laufende Nummer, Projektzugehörigkeit, Zahlungsdatum, Rechnungsdatum, Empfänger der Zahlung, Grund der Zahlung, Betrag, nach Zahlungsdatum geordnet).

Es wird empfohlen, die Ausgabenübersicht als Excel-Datei zu führen, da diese mit dem Auszahlungsantrag ebenfalls im Dateiformat an die Regierung von Niederbayern zu übersenden ist.

Außerdem ist zu bestätigen, dass die im Auszahlungsantrag enthaltenen Ausgaben ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung der Projekte für das Regionalmanagement Landkreis Landshut angefallen sind.

13. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2021. Nach Ende des Zeitraums kann der Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen werden, als Zuwendungen noch nicht abgerufen worden sind.
14. Von der Zuwendung wird bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises 20 % einbehalten.
15. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 6 ANBest-K spätestens fünf Monate nach Ablauf des Projektzeitraums, also bis spätestens 31.05.2021 bei der Regierung von Niederbayern vorzulegen. Für den Nachweis ist das Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu verwenden. Diesem Nachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ausführlicher Sachbericht
 - Ausgabenübersicht gemäß Ziffer 12 dieses Bescheides über den gesamten Förderzeitraum
 - Exemplare von Broschüren, Werbemitteln, Drucksachen und weitere Publizitätsmaßnahmen mit Förderhinweis (sofern erstellt oder durchgeführt)

Im Sachbericht sind Aussagen über die erzielten Ergebnisse der durchgeführten Einzelprojekte auch anhand der festgelegten Indikatoren zu treffen.

16. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in geeigneter Form hinzuweisen. Außerdem sind die entsprechenden Logos und Förderhinweistexte für diesen Förderbereich zu verwenden.
17. Auf das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes gemäß Art. 91 BayHO beim Zuwendungsempfänger wird gesondert hingewiesen (vgl. Nr. 7.2 ANBest-K).
18. Der Zuwendungsempfänger wird hiermit nochmals darauf hingewiesen, dass die Angaben
 - über den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger,
 - zum Subventionszweck und zum Vorhaben, die insbesondere auch zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
 - zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,

- in den dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, Überleitungsrechnungen, oder sonstiger dem Antrag beizulegender Unterlagen,
- von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere Art. 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
- zur Verwendung der Zuwendung,
- zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände (Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 SubvG),
- zum Beginn des Vorhabens,
- in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheids näher bezeichneten Zweckes verwendet und nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden),
- in den Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand,
- zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 u. 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K)

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind. Der Antragssteller ist auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bay. Strafrechtsausführungsgesetzes vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen worden.

Der Zuwendungsempfänger ist weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im

- Zuwendungsantrag vom 12.12.2018

sowie der weiteren vorgelegten Anlagen bzw. Unterlagen gemachten Angaben wurden von Ihnen versichert und bestätigt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den **Kläger**, den **Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Schmid
Abteilungsleiter

Kostenübersicht Regionalmanagement (FöRLa 2019-2021)

Anlage 1

KOSTENÜBERSICHT					
Projekt 1: Mobilität					
Ausgaben für Personal	26.125,00 €	28.215,00 €	29.260,00 €	83.600,00 €	EG 10 (-5% Abzug): 0,55 in 2019 bis 2021
Ausgaben für Fahrt und Übernachtung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	3.000,00 €	
Ausgaben für Bewirtung	3.000,00 €	2.000,00 €	1.500,00 €	6.500,00 €	
Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	11.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	31.000,00 €	Vianovis Kartendienst, Website, Radplan, etc.
Ausgaben für Dienstleistungen durch Dritte	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	150.000,00 €	Mobilitätskonzept; Nahverkehrsplan; Test-Möglichkeiten
Summe	91.125,00 €	91.215,00 €	91.760,00 €	274.100,00 €	
Projekt 2: Klimawandel verstehen und begegnen					
Ausgaben für Personal	11.875,00 €	12.825,00 €	13.300,00 €	38.000,00 €	EG 10 (-5% Abzug): 0,25 in 2019 bis 2021
Ausgaben für Fahrt und Übernachtung	500,00 €	500,00 €	500,00 €	1.500,00 €	
Ausgaben für Bewirtung	3.000,00 €	2.000,00 €	1.500,00 €	6.500,00 €	
Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	5.500,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	15.500,00 €	
Ausgaben für Dienstleistungen durch Dritte	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	60.000,00 €	KlimaZeit (Marketing Maßnahmen, Redner-Honorare); energiewerkstatt.schule bzw. JAKE (Ausbilder vor Ort)
Summe	40.875,00 €	40.325,00 €	40.300,00 €	121.500,00 €	
Projekt 3: Landshut innovativ					
Ausgaben für Personal	4.750,00 €	5.130,00 €	5.320,00 €	15.200,00 €	EG 10 (-5% Abzug): 0,1 in 2019 bis 2021
Ausgaben für Fahrt und Übernachtung	- €	- €	- €	- €	
Ausgaben für Bewirtung	- €	- €	- €	- €	
Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00 €	1.000,00 €	400,00 €	2.400,00 €	
Ausgaben für Dienstleistungen durch Dritte	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	15.000,00 €	MINT-Netzwerk; Ferien in der Werkstatt
Summe	10.750,00 €	11.130,00 €	10.720,00 €	32.600,00 €	
Gesamtausgaben alle Projekte	142.750,00 €	142.870,00 €	142.780,00 €	428.200,00 €	Personalkostenabzug von -5% bereits erfolgt; nach Punkt 5.2 FöRLa

Finanzierungsübersicht Regionalmanagement (FöRLa 2019-2021)

Anlage 2

Projekt 1: Mobilität					
Eigenfinanzierung Regionale Initiative	30%	27.337,50 €	27.364,50 €	27.528,00 €	82.230,00 €
Förderung SMFLH	70%	63.787,50 €	63.850,50 €	64.232,00 €	191.870,00 €
Summe		91.125,00 €	91.215,00 €	91.760,00 €	274.100,00 €
Projekt 2: Klimawandel verstehen und begegnen					
Eigenfinanzierung Regionale Initiative	30%	12.262,50 €	12.097,50 €	12.090,00 €	36.450,00 €
Förderung SMFLH	70%	28.612,50 €	28.227,50 €	28.210,00 €	85.050,00 €
Summe		40.875,00 €	40.325,00 €	40.300,00 €	121.500,00 €
Projekt 3: Landschutz Innovativ					
Eigenfinanzierung Regionale Initiative	30%	3.225,00 €	3.339,00 €	3.216,00 €	9.780,00 €
Förderung SMFLH	70%	7.525,00 €	7.791,00 €	7.504,00 €	22.820,00 €
Summe		10.750,00 €	11.130,00 €	10.720,00 €	32.600,00 €
Gesamtaufwendung Regionale Initiative		42.825,00 €	42.801,00 €	42.834,00 €	128.460,00 €
Gesamtaufwendung SMFLH		99.925,00 €	99.869,00 €	99.946,00 €	299.740,00 €
Gesamtausgaben alle Projekte		142.750,00 €	142.670,00 €	142.780,00 €	428.200,00 €

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) – ausgenommen Spenden – hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung³ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung³ um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern. Sie ist nicht anzuwenden
- bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks,
 - wenn die endgültige Höhe der Zuwendung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmt wird (Schlussbescheid).
- 2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV bekanntgegeben hat. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und dem Abschnitt 2 der VOB/A) sind zu beachten.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung einer Baumaßnahme zu unterrichten.
- 3.3 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.
- 3.4 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung, Nr. 10.2, 10.3 VVK). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Verwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen.

³ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.